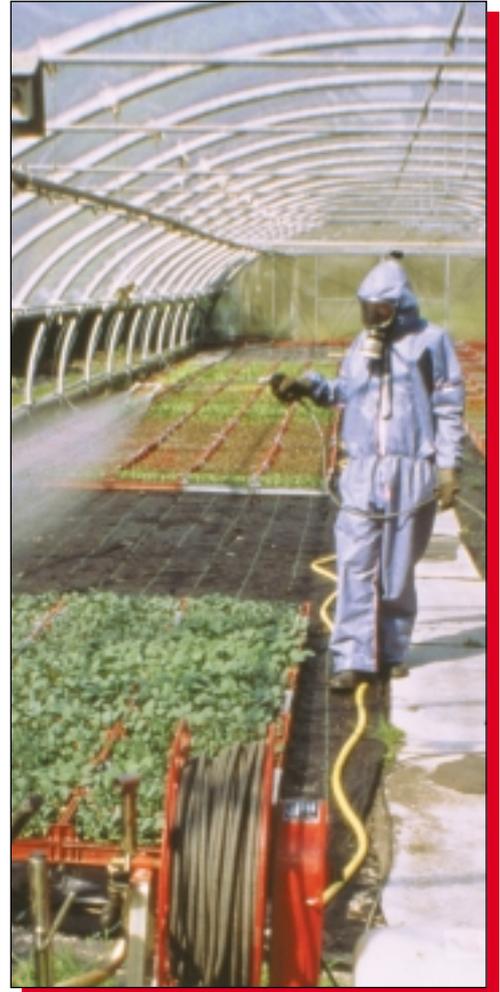




SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT DER BAUERN

S I C H E R H E I T S B E R A T U N G

PESTIZIDE



KENNZEICHNUNG

Die verantwortungsbewußte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfordert die präzise Beachtung der Gefahrenhinweise, Sicherheitsratschläge und der Gebrauchsanweisung.



Bezeichnung „Pflanzenschutzmittel“ und Handelsbezeichnung	Erste Hilfe Maßnahmen	Indikationsbereich
Name und Anschrift (Zulassungsinhaber und Hersteller)	Namen und Mengen der gefährlichen Stoffe	Gebrauchsanweisung und Aufwandmenge
Pfl.Reg.Nr.	Gefahrensymbole und -bezeichnung	Wartezeiten
Wirkstoffe	Risikosätze	Phytotoxizität
Nennfüllmenge	Sicherheitsratschläge	Schadlose Beseitigung
Chargen-Nummer	Wirkungstypen	Verfallsdatum
	Art der Zubereitung	Lagerung, Handhabung

Als sofortiger und unmißverständlicher Hinweis auf die Gefährlichkeit von Pflanzenschutzmitteln für den Anwender befinden sich auf den Verpackungen (Behältern) folgende **GEFAHRENSYMBOLE**:

T+	T	C	Xn	Xi	F	O
Sehr giftig	Giftig	Ätzend	Gesundheitsschädlich	Reizend	Leichtentzündlich	Brandfördernd

Hat ein Präparat im Verlaufe der Zulassungsprüfung für die Gesundheit des Menschen bestimmte Risiken erkennen lassen, so muß dieses Präparat mit den entsprechenden **RISIKOSÄTZEN** (R-Sätze = Hinweise auf besondere Gefahren) und **SICHERHEITSRATSCHLÄGEN** (S-Sätze) gekennzeichnet sein:

Beispiele für R-Sätze und deren Kombination

R 26	Sehr giftig beim Einatmen	R 20/21/22	Gesundheitsschädlich beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut
R 34	Verursacht Verätzungen	R 23/24/25	Giftig beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut
R 41	Gefahr ernster Augenschäden		

Beispiele für S-Sätze und deren Kombination

S 22	Staub nicht einatmen	S 24/25	Berührung mit Augen und der Haut vermeiden
S 37	Geeignete Schutzhandschuhe tragen	S 36/37/39	Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen
S 39	Schutzbrille, Gesichtsschutz tragen		

KAUF

Grundsätzlich sollen chemische Pflanzenschutzmittel so wenig wie möglich eingesetzt werden. Vorrangig sind biologische, biotechnische, pflanzenzüchterische sowie anbau- und kulturtechnische Maßnahmen zu setzen.

- Nur zugelassene Pflanzenschutzmittel kaufen (Kennzeichen: Pflanzenschutzmittelregister-Nummer).
Es besteht die Gewähr, daß die Mittel richtig gekennzeichnet sind.
- Soweit wie möglich mindergiftige und nützlingsschonende Präparate bevorzugen.
- Keine großen Vorräte anlegen.
 - ◆ Je mehr Mittel und je ältere Präparate im Betrieb vorhanden sind, desto höher ist das Unfallrisiko.
 - ◆ Präparate behalten ihre Eigenschaften nicht auf Dauer.
 - ◆ Verfallsdatum beachten!
- Nur unbeschädigte Originalpackungen kaufen. Vorsicht: Viele Pestizide sind „leicht entzündlich“. Daher niemals längere Zeit in einem in der Sonne stehenden Auto belassen.
- Bei „sehr giftigen“ und „giftigen“ Pflanzenschutzmitteln ist eine Giftbezugsbewilligung erforderlich.

GIFTBEZUGSBEWILLIGUNG

Voraussetzungen:

- Vollendung des 19. Lebensjahres und Eigenberechtigung
- Sachkunde und Verlässlichkeit
- Notwendigkeit des Bezuges
- Kenntnisse für den sachgerechten, sicheren Umgang mit Giften und von Maßnahmen der Ersten Hilfe

Giftbezugschein

Für **einmaligen** Bezug einer bestimmten Menge eines oder mehrerer Gifte, gültig bis **3 Monate**

Giftbezugslizenz

Für **mehrmaligen** Bezug einer unbestimmten Menge eines oder mehrerer Gifte, gültig bis **5 Jahre**

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht
Giftbezugsbewilligungen müssen **sieben Jahre** lang nach Ablauf ihrer Gültigkeit aufbewahrt werden. Außerdem müssen Land- und Forstwirte Aufzeichnungen über den Erwerb von Giften führen (z.B. lückenlose Sammlung von Belegen, wie Lieferscheine, Rechnungen etc.).

Werden diese Gifte außerhalb des eigenen Betriebes ausgebracht (Nachbarschaftshilfe, Maschinenring) sind außerdem genaue Aufzeichnungen über den Vertrieb der Präparate (z.B. in Form eines „Spritztagebuches“) zu machen. Auch diese Unterlagen müssen **sieben Jahre** lang aufbewahrt werden.

AUFBEWAHRUNG

- **Nur in der Originalpackung**
Nie umfüllen, sonst besteht Vergiftungsgefahr durch Verwecheln.
- **In versperrten Räumen oder Sicherheits-schränken**
Unbefugte, vor allem Kinder, müssen von Pestiziden ferngehalten werden. Die Präparate stets frostfrei, kühl, trocken und dunkel aufbewahren. Auf guten Verschluss der Packungen und Flaschen achten. Pestizide niemals zusammen mit Nahrungs- oder Futtermitteln lagern (Verwechslungsgefahr, Geschmacksbeeinträchtigung). Als Behälter für Gifte ist ein versperrbarer Sicherheitsschrank erforderlich.



AUSBRINGEN

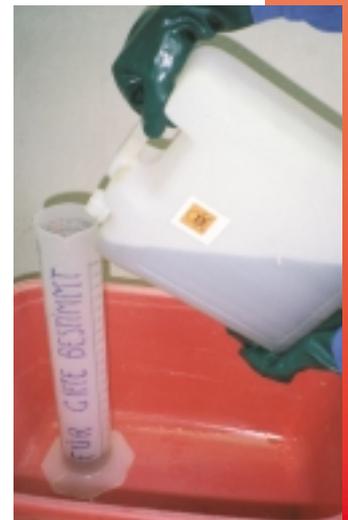
Persönliche Schutzausrüstung

Als persönliche Schutzausrüstung sind je nach Gefährlichkeit des Mittels, Formulierungsart (fest oder flüssig) und Anwendungsverfahren, Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Schutzbrille und Atemschutz erforderlich.

Die größte Gefährdung des Anwenders ist beim Ansetzen der Spritzflüssigkeit gegeben, da mit den Präparaten in höchster Konzentration hantiert werden muß. Gerade bei dieser Tätigkeit werden durch mangelnde Sicherheitsvorkehrungen wiederholt Augen und Hände der Anwender geschädigt. Details: siehe Merkblatt „PSA-Persönliche Schutzausrüstung“.

Präparate im Freien ansetzen

Mittel niemals in Wohnräumen, Stallungen oder Lagerräumen für Lebens- und Futtermittel ansetzen. Gefäße, Waagen, Löffel und dergleichen, die direkt mit Giften in Berührung kommen, müssen mit der Aufschrift „Für Gifte bestimmt“ gekennzeichnet sein. Beim Ansetzen von Pflanzenschutzmitteln ist auf die „Kinderunfallgefahr“ Bedacht zu nehmen.



Spritz- und Sprühgeräte regelmäßig überprüfen lassen!

Für eine präzise Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln ist ein technisch einwandfreies Spritzgerät erste Voraussetzung.



Vor allem die exakte Querverteilung der Spritzflüssigkeit ist für eine sichere, umweltschonende und kostensparende Ausbringung der Präparate wichtig. Ohne entsprechende Prüfstände ist eine Beurteilung jedoch nicht möglich.

Daher sollen die Spritzgeräte in einer autorisierten Werkstatt mit zumindest folgenden Kontrollausrüstungen überprüft werden:

- Prüfeinrichtung zur Messung der Querverteilung, z.B. Horizontalverteilerprüfstand (Dositest, Bild)
- Prüfeinrichtung zur Messung des bestimmungsgemäßen Arbeitsdruckes (Manotest)
- Prüfeinrichtung zur Feststellung der Pumpenfördermenge je Zeiteinheit bei verschiedenen Arbeitsdrücken und Arbeitsdrehzahlen (Quantitest)

Die Überprüfung der im eigenen Betrieb in Verwendung stehenden Geräte soll alle 3 Jahre, die der überbetrieblich eingesetzten Geräte jedes Jahr erfolgen.

ENTSORGUNG

Durch

- überlegten Mitteleinkauf
- richtige Bedarfsberechnung
- exakte Geräteeinstellung

kann man das Entstehen von Restmengen vermeiden.

Brüherestmengen werden 1:10 mit Wasser verdünnt auf dem bereits behandelten Feld ausgebracht. Rührwerk gegen Ende der Spritzung abdrehen.

Behälter sofort nach der Entleerung gut

PRÄPARATRESTE NIEMALS:

- vergraben
- in den Hausmüll geben
- in Bäche oder Flüsse ablassen
- in Abwasserleitungen schütten
- irgendwo in der freien Natur deponieren

ausspülen (Waschwasser in das Spritzfaß) und den Pflanzenschutzmittelbehälter der Sammelaktion zuführen.

Präparate müssen als Sondermüll entsorgt werden; Gifte können kostenlos bei der Abgabestelle zurückgegeben werden (originalverpackt, ohne weitere Beigabe anderer Stoffe, auf Verlangen des Abgebers auch Identitätsnachweis).

VERGIFTUNG

Bei Vergiftungserscheinungen, wie Übelkeit, Kopfwahl, Schwindel und Erbrechen oder anormaler Müdigkeit, sofort den Arzt aufsuchen. Wichtige Hinweise können auch von der

Vergiftungsinformationszentrale (Tel. 01/406 43 43) eingeholt werden. In beiden Fällen soll alles, was auf die Art und

Menge des Giftes hinweist (Gebrauchsanweisung, Verpackung, Behälter) bekanntgegeben werden. Dem Vergifteten niemals Milch (ausgenommen bei Vergiftungen mit Säuren und Laugen), Alkohol oder fettthaltige Mittel verabreichen. Weitere Maßnahmen erfahren Sie in Kursen über „Erste Hilfe in Vergiftungsfällen“.

Beim Umgang mit Pestiziden sind neben den Bestimmungen der Pflanzenschutz- und Chemikaliengesetzgebung auch die Landesgesetze über die Verwendung von Giften in der Landwirtschaft zu beachten.

Dieses Merkblatt ist zu beziehen durch die

SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT DER BAUERN • SICHERHEITSBERATUNG

Landesstelle Wien,

Landesstelle Niederösterreich

Landesstelle Burgenland

Landesstelle Oberösterreich

Landesstelle Salzburg

Landesstelle Tirol

Landesstelle Vorarlberg

Landesstelle Steiermark

Landesstelle Kärnten

1031 Wien, Ghegastraße 1

7001 Eisenstadt, Krautgartenweg 4

4010 Linz, Huemerstraße 21

5021 Salzburg, Rainerstraße 25

6021 Innsbruck, Fritz-Konzert-Straße 5

6901 Bregenz, Montfortstraße 9

8036 Graz, Rembrandtgasse 11

9021 Klagenfurt, Gabelsbergerstraße 13

Tel. 01/797 06/2505

Tel. 02682/631 16/178

Tel. 0732/76 33/214

Tel. 0662/87 45 91/511

Tel. 0512/52 067/119

Tel. 05574/49 24/219

Tel. 0316/343/661

Tel. 0463/58 45/141

Medieninhaber und Hersteller: Sozialversicherungsanstalt der Bauern;
Redaktion: Dipl.-Ing. Heinrich Stadlmann; alle: (Verlagsort): 1031 Wien, Ghegastraße 1.